



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/564

A04/1

Rechtsanwältinnen

Petra Ladenburger
Martina Lorsch

Neusser Str. 455
50733 Köln

Tel.: 0221-97 31 28 54

Fax: 0221-97 31 28 55

info@ladenburger-loersch.de

Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Sport – Anhörung Landtag NRW 22.05.2023

Stellungnahme der Unabhängigen Beratungsstelle des Landessportbundes NRW für Betroffene von sexuellen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung Petra Ladenburger & Martina Lorsch zum Fragenkatalog

Neben unserer Inanspruchnahme als externe unabhängige Beratungsstelle des Landessportbundes haben wir Erfahrung mit den Folgen von Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen und dem Umgang von (Sport-)Vereinen und Verbänden hiermit über Anhörungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch, als rechtliches Beratungsangebot von „Anlauf gegen Gewalt“, die durch Athleten Deutschland e.V. eingerichtet wurde und als Anwältinnen. In letzter Funktion beraten und vertreten wir Personen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind und haben immer wieder auch mit Fällen aus dem Sport zu tun.

Zu A3: das Dunkelfeld wird hoch eingeschätzt, weil Sport einen engen Kontakt ermöglicht und für viele Kinder und Jugendliche ganz zentral für ihre Freizeitgestaltung ist.

Zu A4: Insbesondere Sportarten in denen es eine 1 zu 1 Trainingssituation gibt scheinen besonders prädestiniert für Übergriffe. Weiter Sportarten mit hohem Leistungsniveau und Konkurrenzdruck

Zu A5: Begünstigende Faktoren sind eine uneingeschränkte und unangefochtene Autorität des Trainers (wir benutzen hier bewusst die männliche Form, weil in den mir bekannten Fälle sexualisierter Gewalt die übergriffigen Personen stets Männer waren). Weiter begünstigend ist der Aufbau von Freundschaftsverhältnissen zu den Eltern. Auch unklare bzw. unbekannte Strukturen im Verein, also wenn z.B. andere Funktionsträger neben dem Trainer von den Kindern und Jugendlichen gar nicht als relevant wahrgenommen werden, der Trainer also allmächtig erscheint.

Zu B1 und 2: Teilweise scheint es gar keine Schutzkonzepte zu geben oder wenn, sind sie den Trainierenden oder Eltern jedenfalls nicht bekannt. Wenn Ansprechpartner genannt werden sind diese oft für die Kinder im Sportalltag nicht präsent oder werden daher auch nicht als Vertrauensperson wahrgenommen. Eine Schutzkonzepterstellung unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen oder der Eltern wurde in den von uns bearbeiteten Fällen nicht berichtet.

Zu B4: obwohl wir in vielen Bereichen Schulungen anbieten gibt es von Verbänden oder Vereinen keine Anfragen. Anfragen kommen allenfalls wenn es um die Intervention bei konkreten Fällen geht.

Zu B7: Im Vereinssport gibt teils es eine große Weigerung, sich mit der Thematik zu beschäftigen und oft auch fehlende personelle und finanzielle Kapazitäten. Im Spitzensport wurde das Thema aus unserer Perspektive durch Athleten Deutschland e.V. äußerst effizient und professionell

angegangen. Bei anderen sportlichen Angeboten besteht das Problem, dass hier mangels öffentlicher finanzieller Förderung Hebel zur Kontrolle fehlen und teilweise die Vorstellung von exquisitem Sport und damit einer besonderen Gemeinschaft noch ausgeprägter sind.

Zu B12: Kinder und Jugendliche IN vulnerablen Situation, z.B. akuten Belastungen in Elternhaus oder Schule sind besonders gefährdet, Opfer von sexuellen Übergriffen zu werden. Hintergrund ist, dass diese emotional bedürftiger und ansprecher sind. Wenn zur Vorbereitung eines Missbrauchs das Vertrauen erschlichen wird und der Täter oder die Täterin eine wichtige Bezugsperson darstellen sind sowohl Abwehr als auch Aufdeckung eines Übergriffs schwieriger.

Zu B13: Trainer*innen und Übungsleiter*innen sowie Personen die sonst im Verein mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben (z.B. sie regelmäßig zu Wettkämpfen fahren) sollten offen sein für eine Beschäftigung mit der Thematik und dafür, dass Ihre Position und Stellung im Verein regelmäßig kritisch überprüft werden. Reagieren sie hierauf empfindlich, sollte hinterfragt werden, ob dies aus Unkenntnis geschieht oder weil sie sich einen Freiraum für Übergriffe schaffen wollen.

Die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse sind das absolute Minimum bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig sollten sich Vereine darüber im Klaren sein, dass diese lediglich eine begrenzte Aussagekraft haben. Sie dokumentieren ausschließlich rechtskräftige Verurteilungen aufgrund eines Sexualdelikts. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder Übergriff angezeigt wird und nicht jeder angezeigte Übergriff, auch wenn er plausibel dargelegt ist, zu einer Verurteilung führt. Aussagen extrem belasteter oder kleiner Kinder genügen oft nicht den strengen Anforderungen an als glaubhaft bewertete Zeugenaussagen im Strafverfahren, sexuelle Handlungen mit Jugendlichen sind nur sehr begrenzt strafbar und bei geringfügigeren Taten kann das Strafverfahren auch mit einer Einstellung (ggf. mit Auflagen) enden, die keinen Eingang ins Bundeszentralregister zur Folge hat und damit auch nicht in einem erweiterten Führungszeugnis auftaucht.

Zu B14: Trainer*innen und Übungsleiter*innen können sowohl Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche sein, denen sexualisierte Gewalt in einem anderen Kontext oder als Peergewalt widerfährt. Andererseits kann von ihnen selbst sexualisierte Gewalt ausgeübt werden. Bei den Sensibilisierungsmaßnahmen sollte insbesondere der Fokus auf ihre mögliche positive Rolle als Ansprechperson gelegt werden und darauf, dass sie damit aktiv zum Kinderschutz beitragen können. Sie sollten daher dafür sensibilisiert werden, in welchen Psychodynamiken sich sexuell ausgebeutete Kinder und Jugendliche befinden können und dass oftmals von diesen nur vage Hinweise oder Andeutungen gegeben werden um zu testen, ob eine erwachsene Person eine vertrauenswürdige Ansprechperson sein könnte. Sie sollten wissen, wie sie mit solchen Hinweisen umgehen sollten und welche Ansprechpersonen mit vertiefter Kenntnis es für sie im Verein oder außerhalb gibt, die sie involvieren um das weitere Vorgehen abzuklären. Sie sollten Kenntnis über die Interventionskonzepte innerhalb eines Vereins haben.

Zu C1: aus unseren Gesprächen mit Betroffenen aber auch Vereinsfunktionär*innen haben wir den Eindruck gewonnen, dass es keine Interventionspläne gibt und bei Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt eine große Unkenntnis und Unsicherheit darüber herrscht, wie damit umzugehen ist. Weder sind die Begrenzungen der Wirkung von Strafanzeigen bekannt noch die

eigene Verantwortung und die Verpflichtungen des Vereins zum Handeln. Unbekannt sind oft auch externe Beratungsangebote für Betroffene, auf die diese hingewiesen werden könnten.

Zu C2 und 3: Eine automatische Information der Polizei, sollte dies vorgesehen sein, ist i.d.R. nicht zu empfehlen, jedenfalls sollte die betroffene Person bzw. deren Erziehungsberechtigten über Möglichkeiten und Belastungen eines Strafverfahrens aufgeklärt werden und in aller Regel deren Einverständnis eingeholt werden. Die Information der Polizei darf niemals dazu führen, eigenen Handlungspflichten nicht nachzukommen.

Zu D1: Vereine sollten die Möglichkeit haben, professionelle Hilfe bei der Bearbeitung eines Verdachtsfalles zu erhalten und nicht nur bei der Erstellung von Schutzkonzepten.

Zu D2: Aufarbeitungen von bekannten Fällen durch Vereine oder Verbände steht unseres Erachtens ganz am Anfang. Insbesondere für die Aufarbeitung in kleineren Vereinen eignen sich z.B. Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs nur sehr bedingt. Grundsätzlich sollten Aufarbeitungsprojekte stets Betroffene mit einbeziehen.

Zu E1: Eine Enttabuisierung von (sexualisierter) Gewalt im Sport sollte weiter vorangetrieben werden ebenso wie die Inpflichtnahme von Vereinen, sich mit der Thematik zu beschäftigen.

Zu E2 und 3: Auf Landes- und Kommunalebene wäre es sinnvoll, Zuschüsse an das Vorhandensein von Präventions- und Interventionskonzepten abhängig zu machen.

Petra Ladenburger und Martina Lörsch

Rechtsanwältinnen